

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe 3/2014

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Lebensversicherungsreformgesetz, das der Bundesrat am 11. 7. 2014 bestätigt hat, sind zahlreiche Änderungen im Bereich der Lebensversicherung verbunden. Mit diesem Newsletter geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die anstehenden Änderungen. Am 23. 7. 2014 hatte das Bundessozialgericht über mehrere Verfahren zu entscheiden, in denen es um die Frage der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aus Leistungen ging, die auf Eigenbeiträgen beruhen. Das BSG hat die Beitragspflicht bejaht.

Natürlich kommt auch die Praxis in diesem Newsletter nicht zu kurz. So berichtet Alexander Wüstenfeld, Berater im Team Nord, über seine Erfahrungen in der Beratung von Auszubildenden.

Wir wünschen Ihnen wie immer viel Freude beim Lesen.

Bei weiterführenden Fragen steht Ihnen der für Ihr Unternehmen verantwortliche MetallRente-Berater gerne zur Verfügung.

In dieser Ausgabe:

- | | |
|--|---|
| → Das Lebensversicherungsreformgesetz – ein wichtiger Beitrag, um die Lebensversicherung auch weiterhin attraktiv zu halten
Seite 2 | → Änderung in der Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen – Auswirkungen auf die bAV
Seite 4 |
| → Das Bundessozialgericht zur Beitragspflicht aus Leistungen bei Pensionskassen
Seite 2 | → Durchblick: Rentenerhöhung bei Betriebsrenten
Seite 5 |
| → Nachgefragt: Erfahrungen bei der Beratung von Auszubildenden
Seite 3 | → Der Garantiezins sinkt erneut – weshalb?
Seite 6 |

Das Lebensversicherungsreformgesetz – ein wichtiger Beitrag, um die Lebensversicherung auch weiterhin attraktiv zu halten

Am 11. 7. 2014 hat der Bundesrat das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) bestätigt. Das LVRG beinhaltet eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die alle darauf abzielen, die Lebensversicherung in der aktuell anhaltenden Niedrigzinsphase weiter zu stärken.

Senkung des Höchstrechnungszinses von 1,75 % auf 1,25 % für Neuverträge

Seit dem 1. 1. 2012 beträgt der Garantiezins in der Lebensversicherung 1,75 %. Wegen der aktuell anhaltenden Niedrigzinsphase muss der Garantiezins für Neuverträge mit Wirkung vom 1. 1. 2015 auf 1,25 % gesenkt werden. Altverträge, bei deren Abschluss ein höherer Garantiezins gegolten hat, sind hiervon nicht betroffen. Zusätzlich zur Garantieverzinsung werden die Versicherten an weiteren Überschüssen beteiligt. Maßgebend für die Höhe dieser Überschüsse ist u. a. die Finanzstärke der Versicherungen. Da dem Konsortium der MetallRente die finanzstärksten Versicherer Deutschlands angehören, ist auch weiterhin eine attraktive Gesamtverzinsung der MetallRente-Produkte gewährleistet.

Änderung der Beteiligung an den Bewertungsreserven und den Risikogewinnen

Sinken die Zinsen an den Kapitalmärkten, steigt der Kurswert älterer Rentenpapiere. Dies führt zu Bewertungsreserven. Seit 2008 sind Versicherungsnehmer bei Ablauf des Vertrages zur Hälfte an den stillen Reserven der Kapitalanlagen zu beteiligen. Da diese Bewertungsreserven von den Versicherern jedoch in der

Regel nicht realisiert werden, führt eine Beteiligung an diesen Bewertungsreserven zu einem Substanzverlust. Dies geht zu Lasten derer, deren Verträge noch laufen. Mit dem LVRG wird die Beteiligung auslaufender Verträge korrigiert. Danach kann künftig die Beteiligung an stillen Reserven unter bestimmten Voraussetzungen begrenzt werden, um die langfristig gegebenen Verzinsungsgarantien für alle Kunden nicht zu gefährden. Bevor Kürzungen vorgenommen werden können, ist gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der entsprechende Sicherungsbedarf zu begründen. Die Finanzstärke des MetallRente-Konsortiums ist auch hier der beste Schutz vor Einbußen. Weiter sieht das Reformpaket vor, dass die Versicherten künftig mit mindestens 90 % statt wie bisher mit 75 % an den Risikogewinnen beteiligt werden. Risikogewinne entstehen beispielsweise dadurch, dass Rentenleistungen nicht in dem ursprünglich kalkulierten Umfang gezahlt werden müssen.

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Das LVRG ist eine ausgewogene Reaktion auf die Herausforderungen, denen sich die Lebensversicherung im aktuellen Niedrigzinsumfeld stellen muss. Eine Antwort auf diese Herausforderungen ist die Entwicklung neuer Produktkonzepte, wie etwa das Produktkonzept Profil.

TIPP: Beschäftigte, die sich auf Dauer den aktuellen Garantiezins von 1,75 % sichern wollen, sollten noch in diesem Jahr ihre Vorsorge mit MetallRente beginnen.

Das Bundessozialgericht zur Beitragspflicht aus Leistungen bei Pensionskassen

Am 23. 7. 2014 hatte das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Verfahren über die Frage zu entscheiden, ob bei Pensionskassen auch der Teil der Leistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner beitragspflichtig ist, der auf Eigenbeiträgen beruht.

Nur ein Verfahren wurde öffentlich verhandelt. In einem vor dem Sozialgericht Köln anhängigen Fall hatte das Sozialgericht die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner auch für die Leistungsanteile bejaht, die auf Eigenbeiträgen beruhen. Das Sozialgericht hatte wegen der inzwischen erfolgten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beitrags-

pflicht bei Direktversicherungen und wegen teilweise divergierender Rechtsprechung von anderen Sozialgerichten die Sprungrevision zugelassen.

Das BSG hat die Beitragspflicht aus Leistungen bei Pensionskassen uneingeschränkt bejaht. Nach Meinung des Gerichts ist es unerheblich, ob es sich dabei um eine regulierte oder unregulierte Pensionskasse handelt. Dies bedeutet, dass danach auch sämtliche Leistungen der MetallPensionskasse zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner beitragspflichtig sind.

Aktuell ist derzeit nur der Terminbericht des BSG verfügbar. Sobald das Urteil im Volltext vorliegt, werden wir hierüber informieren. Es besteht noch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde. Ob diese jedoch eingelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.

- ➔ Sie erhalten den Terminbericht des BSG von Ihrem MetallRente-Berater.
- ➔ Ihr MetallRente-Berater bespricht mit Ihnen auch mögliche Handlungsoptionen, sofern in Ihrem Unternehmen die MetallPensionskasse angeboten wird.

Nachgefragt: Erfahrungen bei der Beratung von Auszubildenden

Im Newsletter 01/2014 hatte Janek Schröder, Berater im Team West, über die Möglichkeiten berichtet, wie Auszubildende ihren Start ins Berufsleben optimal gestalten können. Zwischenzeitlich haben die Auszubildenden, die im letzten Jahr ihre Berufsausbildung begonnen haben, Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen bzw. Leistungen nach TV awvL. Hierzu haben wir Alexander Wüstenfeld, MetallRente-Berater im Team Nord befragt.

Frage: Herr Wüstenfeld, haben sich die Auszubildenden, die im letzten Jahr ihre Berufsausbildung begonnen haben, in dem Maße, wie Sie es sich erhofft haben, bereits bei Beginn der Ausbildung für die Zeit nach Ende ihres Berufslebens interessiert?

Alexander Wüstenfeld: Diese Frage lässt einen wichtigen Punkt außer Acht: Bei der betrieblichen Altersvorsorge geht es entgegen dem Begriff nicht nur um Altersvorsorge, sondern auch um die Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit. Insofern wäre der Begriff „Zukunftsvorsorge“ treffender. Und diesbezüglich kann ich sagen, dass das Interesse unseren Erwartungen entsprechend war.

Frage: Wie haben die Auszubildenden das Interesse bekundet? Haben sie sich bei Ihnen gemeldet?

Alexander Wüstenfeld: Um möglichst viele Auszubildende zu erreichen, sind wir auf die Unterstützung der Ausbildungsbetriebe angewiesen. Mit Beginn der Aus-

Alexander Wüstenfeld, Berater im Team Nord am Standort Hamburg, hat Auszubildende begleitet und berichtet nachfolgend über seine Erfahrungen in den Ausbildungsbetrieben.



bildung erhalten die Auszubildenden eine Vielzahl verschiedener Angebote. Dies reicht vom Girokonto über Bausparverträge bis hin zu verschiedenen Versicherungen. Man kann meines Erachtens von den Auszubildenden kaum erwarten, dass sie sich einen Überblick über die verschiedenen Angebote verschaffen und dann beurteilen können, was notwendig ist und was nicht. Hierbei bieten wir als MetallRente Beratungseinheit unsere Unterstützung an.

Frage: Wie sieht dies konkret aus?

Alexander Wüstenfeld: Die Angebote, zu denen wir beraten, stellt der Ausbildungsbetrieb zur Verfügung. Hier wird entschieden, welche Produktkomponenten der MetallRente angeboten werden. In einigen Unternehmen können die Beschäftigten und auch die Auszubildenden zwischen verschiedenen Durchführungswegen, also etwa Direktversicherung oder Pensionsfonds wählen. Andere Unternehmen wiederum bieten die Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit über

die private MetallRente.BU an. Wieder andere haben mit MetallRente die Rahmenvereinbarung zu MetallRente.Riester abgeschlossen. Die erste Frage ist also, was der Arbeitgeber anbietet und welche Möglichkeiten dem Auszubildenden eröffnet werden sollen.

Frage: Unterstellt, der Ausbildungsbetrieb eröffnet alle Möglichkeiten. Wie sieht dann Ihre Empfehlung aus?

Alexander Wüstenfeld: Einige grundsätzliche Überlegungen hat mein Kollege Janek Schröder ja bereits in einer der vorangegangenen Ausgaben dieses

Newsletters skizziert. Gerade für Berufseinsteiger ist durch den Berufseinsteigerbonus und den geringen Eigenbeitrag ein privater Riester-Vertrag lohnend. MetallRente bietet ja auch hier ein hervorragendes Produkt. Gleiches gilt für die Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit. Bis zu einer Monatsrente von 1.000,- Euro kann eine Absicherung ohne großen Verwaltungsaufwand erfolgen. Angesichts der anstehenden Garantiezinsabsenkung sollten Auszubildende aber auch die Entgeltumwandlung nicht aus dem Auge verlieren und sich bereits jetzt mit dieser Möglichkeit der Altersvorsorge beschäftigen.

Azubis – passende Lösungen für Berufsstarter
Bausteinkonzept für die Altersversorgung mit optimaler Förderung und Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos

1	avwL in bAV	2	MetallRente.Riester	3	MetallRente.BU
	<ul style="list-style-type: none"> • Häufig durch Betriebsvereinbarung vorgegeben. • Eine Einbringung der avwL in einen Riester-Vertrag würde in den ersten Jahren zu einer Überzahlung führen, die keine weiteren Vorteile bringt. • Günstige MetallRente-Konditionen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Attraktive Zulagen mit geringem Eigenbeitrag sichern! In den ersten 2 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> - Eigenbeitrag: 2 x 60 Euro - Zulagen: 508 Euro (2 x 154 Euro + 200 Euro Berufseinsteiger-Bonus) • Auch nach der Ausbildungszeit ist die Förderung noch attraktiv. • Günstige Konditionen durch Verwaltungsvereinbarung möglich. 		<ul style="list-style-type: none"> • Absicherung bis 1.000 Euro. • Besonders günstige Beiträge für Azubis (MR.BU 4U-Tarif). • Günstiger Einstiegsbeitrag möglich (Stufentarif 3, 4 oder 5 Jahre). • Beitragssenkung bei Wechsel in Berufe mit geringerem Risiko. • Keine Beitragserhöhung bei Wechsel in Berufe mit höherem BU-Risiko.
→ Optimale Nutzung aller Fördermöglichkeiten → Optimale Umsetzung der Empfehlungen der Verbraucherschützer					

Änderung in der Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen – Auswirkungen auf die bAV

Zum 1. 1. 2015 ändert sich die Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen. Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenkasse sinkt von aktuell 15,5% auf 14,6%. Jeweils die Hälfte hiervon, also 7,3% tragen Arbeitgeber und Beschäftigte paritätisch. Der bisherige Sonderbeitrag von 0,9%, den der Beschäftigte alleine getragen hat, entfällt. Ebenso der pauschale Zusatzbeitrag, den einige gesetzliche Krankenkassen bisher erhoben haben.

Künftig kann jede Krankenkasse einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Wie hoch dieser Zusatzbeitrag ist, hängt von der jeweiligen Kasse ab. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit werden einige Krankenkassen weiterhin einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9% erheben. Kassen, die finanziell gut dastehen, werden den Beitrag senken, andere erhöhen.

Erhebt oder erhöht eine Kasse den Zusatzbeitrag, entsteht daraus für das Kassenmitglied ein Sonderkündigungsrecht. Die Kasse kann dann gewechselt werden.

Den kassenindividuellen Zusatzbeitrag müssen auch Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Bezieher von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufbringen. Insofern lohnt es künftig, sich über die Höhe der Zusatzbeiträge verschiedener Kassen zu informieren.

➔ Weitere Informationen zu dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.bund.de).

Durchblick: Rentenerhöhung bei Betriebsrenten

Bei Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung oder Pensionskasse steht bei den klassischen Produkten zunächst die Höhe des Garantiezinses im Fokus. Denn mit diesem Zinssatz werden die Sparanteile verlässlich verzinst. Auf dieser Basis lässt sich den Angeboten dann das zum Leistungszeitpunkt – also in der Regel mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – vorhandene Garantiekapital oder die Höhe der garantierten Rente ablesen.

Da mit Beginn der Rentenzahlung das vorhandene Kapital nur allmählich verbraucht wird, stellt sich die Frage, wie sich die aus dem Restkapital erwirtschafteten Zinsen auf die Höhe der Rente auswirken.

Grundsätzliches

Die garantierte Rente wird, wie bereits erwähnt, unter Berücksichtigung des Garantiezinses errechnet. Dieser Garantiezins gilt nicht nur für die Ansparphase, sondern auch für die Rentenphase. Daraus folgt in Konsequenz, dass die garantierte Rente immer gleich bleiben würde, wenn die Versicherung ausschließlich den Garantiezins erwirtschaften würde. Die Gesamtverzinsung liegt jedoch um einiges über dem garantierten Zins. Daher stellt sich die Frage, wie diese erwirtschafteten Überschüsse bei der Berechnung der Renten berücksichtigt werden.

Zusatzrente oder Überschussrente?

Grundsätzlich sind zwei Modelle denkbar, die sich hinter den Begriffen „Zusatzrente“ und „Überschussrente“ verbergen.

Überschussrente: Der Beschäftigte als der aus dem Vertrag Bezugsberechtigte erhält aus den jährlichen Überschussanteilen zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente (inkl. der Rente aus dem während der Aufschubdauer aufgelaufenen Bonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven) eine beitragsfreie Rente oder Überschussrente. Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der

Rentenzahlung. Die Überschussrente ist der Höhe nach nicht garantiert.

Zusatzrente: Mit den jährlichen Überschussanteilen finanziert MetallRente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Zusatzrente). Die garantierte Zusatzrente erhält der Beschäftigte (Bezugsberechtigte) zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente (inkl. der Rente aus dem während der Aufschubdauer aufgelaufenen Bonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven), erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung. Die Zusatzrente ist wie die Garantierente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Ein einmal erreichtes Rentenniveau kann bei der Überschussverwendung als Zusatzrente nicht mehr sinken.

Wegen des Einbezugs nicht garantierter Überschüsse bei Berechnung der Rente ist bei der Überschussverwendungsart „Überschussrente“ die ausgewiesene anfängliche Gesamtrente in der Regel höher als bei der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“.

Relevanz für die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG

Die Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse zeichnen sich insbesondere durch eine einfache Verwaltung aus. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber nach Ausscheiden des Beschäftigten grundsätzlich keine Berührung mehr mit der betrieblichen Altersversorgung des Beschäftigten hat.

Bei Arbeitgeberwechsel kann die Versicherung oder die Pensionskasse auf den neuen Arbeitgeber oder den Beschäftigten übertragen werden. Scheidet der Beschäftigte altersbedingt aus dem Unternehmen aus und bezieht dann seine Betriebsrente, macht der Beschäftigte den Betriebsrentenanspruch selbst geltend. Im Gegensatz zu Direktzusagen hat der ehemalige Arbeitgeber mit der Zahlung und der Verwaltung der Betriebsrente nichts mehr zu tun.

Auch wenn der Beschäftigte die Zahlung direkt von der MetallRente erhält, verbleibt beim bisherigen Arbeitgeber grundsätzlich die Anpassungsprüfungs-

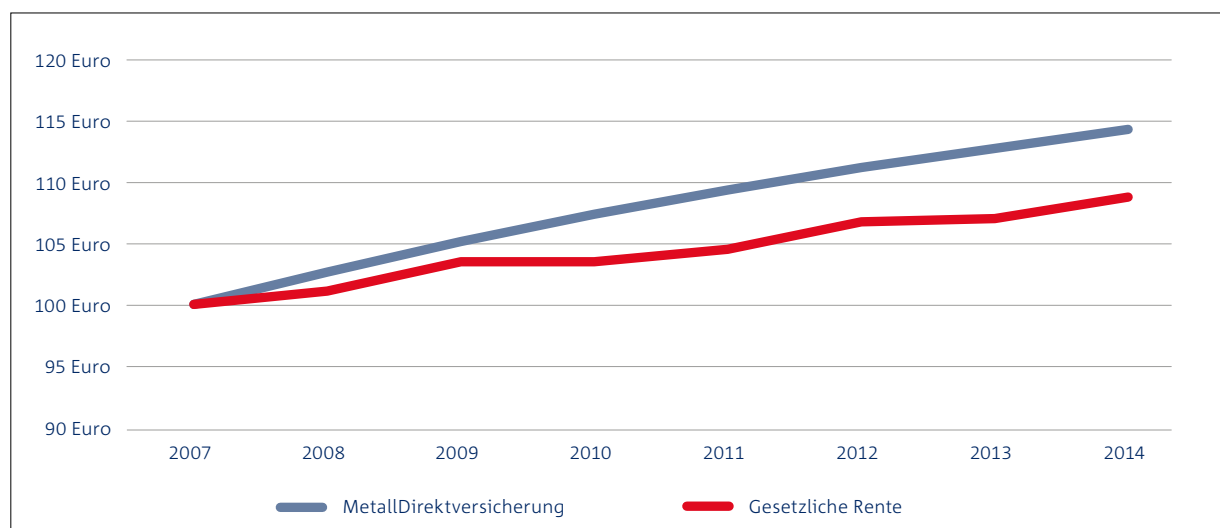
pflicht nach § 16 BetrAVG. Nach dem Betriebsrentengesetz gilt die Anpassungsprüfungspflicht als erfüllt, wenn durch eine Vereinbarung sämtliche auf den Rentenbestand anfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Die Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ erfüllt diese Voraussetzung.

- ➔ Bei den klassischen Tarifen der MetallRente
 - MetallDirektversicherung und
 - MetallPensionskasse
 ist dies so vorgesehen. Damit gilt die Anpassungsprüfungspflicht als erfüllt.

Die Anpassungsprüfungspflicht trifft den Arbeitgeber auch dann nicht, wenn er dem Beschäftigten arbeitsrechtlich eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt. In diesen Fällen kann also auch die Überschussrente gewählt werden. Bei den fondsgebundenen Produkten der MetallRente bzw. beim Produktkonzept Profil ist arbeitsrechtlich eine Beitragszusage mit Mindestleistung hinterlegt. Hier kann der Arbeitgeber also ohne Haftungsrisiko auch die Überschussrente anbieten.

- ➔ Haben Sie Fragen rund um das Thema Rentenerhöhung bei Betriebsrenten? Sprechen Sie den für Sie verantwortlichen MetallRente-Berater an.

Auch im Alter attraktive Rentensteigerung bei MetallRente



Der Garantiezins sinkt erneut – weshalb?

Zum 1. 1. 2015 wird der Garantiezins für Versicherungen, die ab dem 1. 1. 2015 abgeschlossen werden, auf 1,25% sinken. Bestehende Verträge sind davon nicht betroffen. Viele Beschäftigte stellen sich die Frage, ob sich Vorsorge noch lohnt. Die Antwort hierauf ist ein klares Ja.

Der Garantiezins wird staatlich festgelegt. Er orientiert sich an der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger Bundesanleihen. Diese Renditen sind aufgrund der Geldpolitik gesunken. Der Garantiezins belief sich bis 1987 auf 3%. Er stieg dann auf 3,5%. Seit Mitte der

Neunzigerjahre wurde sogar ein Garantiezins von 4% gewährt. Zum 1. 7. 2000 wurde er auf 3,25%, zum 1. 1. 2004 auf 2,75%, zum 1. 1. 2007 auf 2,25% und zum 1. 1. 2012 auf 1,75% gesenkt. Ab dem kommenden Jahr beträgt er 1,25%.

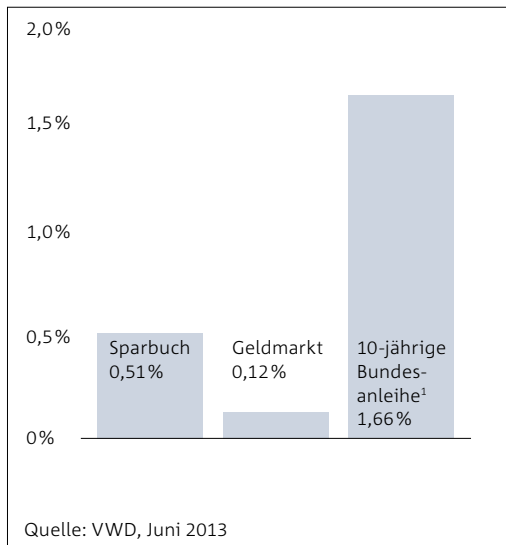
Die Überschüsse ergänzen den Garantiezins also. Diese sind von Gesellschaft zu Gesellschaft verschieden. Durch die Konsortialstruktur der MetallRente ist gewährleistet, dass stets eine Gesamtverzinsung erreicht wird, die sich im oberen Marktumfeld bewegt. Bei den klassischen Produkten der MetallRente beträgt

die Gesamtverzinsung nach wie vor ca. 4%, wobei die MetallDirektversicherung eine insgesamt bessere Rendite erzielt als die MetallPensionskasse.

Sinkende Zinsen bedeuten jedoch, dass der Einzelne ggf. seinen Sparbeitrag erhöhen muss, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dies veranschaulicht die nachfolgende Grafik.

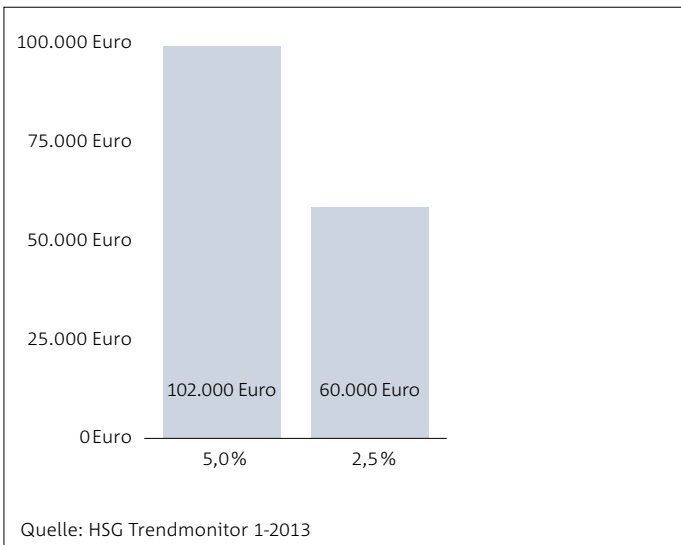
Die „neue Normalität“: Das aktuelle Niedrigzinsniveau vergrößert die Vorsorge­lücke des Einzelnen noch zusätzlich.

Sichere Kapitalanlagen erzielen derzeit nur eine geringe Rendite



Jeder Einzelne ist in der Pflicht

„... so wirkt sich die Niedrigzinsphase auf ... die Ersparnisbildung aus: Ein 30-Jähriger, der ab heute jedes Jahr 1.000 EUR anlegt“¹, erhält bei einer Verzinsung von 5% bzw. 2,5% im Alter 67:



„Um denselben Betrag wie bei einer Rendite von 5% zu erhalten, müsste er ... jährlich rund 700 EUR mehr aufbringen.“¹

¹ Prof. Dr. Michael Heise, Chefvolkswirt der Allianz Gruppe.

➔ Niedrige Marktzinsen erfordern höhere Beiträge zur Schließung der Versorgungslücke oder ein chancenreicheres Vorsorgekonzept.

Die sinkenden Zinsen haben haben MetallRente auf die Idee gebracht, Produkte zu entwickeln, die den Beschäftigten auf der einen Seite die Sicherheit einer attraktiven Gesamtverzinsung bieten, auf der anderen Seite auch für den Arbeitgeber kein zusätzliches Risiko beinhalten. Aus diesen Überlegungen heraus ist die neue Produktfamilie „Profil“ entstanden. Charakteristisch für diese Produktfamilie ist, dass in der Anspar-

phase kein Zins garantiert wird, sondern die tatsächlichen jährlich erwirtschafteten Zinsen dem jeweiligen Vertrag fest gutgeschrieben werden. Der Umstand, dass seitens MetallRente kein fester Zins garantiert werden muss, führt dazu, dass die jährliche Überschussbeteiligung um 0,3% höher ist als bei der klassischen Variante mit Garantiezins. Ein Vergleich der beiden Produkte lohnt daher in jedem Fall.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen MetallRente-Berater unter info@metallpp.com oder 0800 – 7 23 50 92 (kostenfrei)

Impressum

Herausgeber:
MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Königinstraße 28
80802 München

Redaktion:
Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:
August 2014



- Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
- Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.